

VII. Schul-, Kirchen- und Wohlfahrtswesen.

Wenn es Aufgabe des heimatkundlichen Unterrichts ist, das soziale Gewissen schon im Kinde zu schärfen, dann hat der Unterricht natürlich auch die Aufgabe, dem Kinde klarzulegen, wie umfangreich und wie energisch dieses soziale Gewissen in unsrer Zeit gearbeitet hat und wie mannigfach die Einrichtungen sind, die zum Schutz und zur Hilfe der Menschen von der Gesamtheit oder von größern Gruppen geschaffen worden sind.

S. Scharrelmann (Goldne Heimat).

A. Unser Schulwesen.

1. Allgemeines.

Staat und Gemeinde sorgen für die Volksbildung durch Unterricht und Erziehung. Die Volksschulen, mit Schulzwang vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahre, und die obligatorischen Fortbildungsschulen für die männliche Jugend bis zum siebzehnten Jahre, soweit dieselbe nicht die gewerblichen Fortbildungsschulen oder höhere Unterrichtsanstalten besucht, sind zurzeit noch Konfessionsschulen mit gemischt staatlich-kirchlicher Aufsicht. In den Volksschulen werden zur planmäßigen Entwicklung der menschlichen Anlagen den Zöglingen diejenigen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten mitgeteilt, die die Grundlage der allgemeinen menschlichen Bildung und die Vorbedingung für jede spätere Berufsbildung ausmachen. Wesentliche Gegenstände des Unterrichtes der Volksschule sind: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und außerdem für die Mädchen weibliche Handarbeiten. „Die Volksschule ist eine Erziehungsschule“, sagt Scherer, „welche neben und mit dem Elternhause die natur- und kultur-gemäße Erziehung leiten und allgemeine Menschenbildung in nationaler Form und individueller Gestalt vermitteln soll; sie soll reif machen, sie soll vorbereiten für das spätere Berufsleben.“ Mehr als 95 Prozent des deutschen Volkes verdanken ihre Bildung, das Streben nach dem Besitze unsrer Kulturgüter, die Teilnahme an dem Genusse derselben, der deutschen Volksschule. „Und wenn es nun wahr ist, daß nur das Volk reich ist, welches groß an wahrhaft edler Gesinnung, und wenn es wahr ist, daß nur das Volk herrscht im Rate und Reiche der Völker, welches herrscht in und mit dem Geiste“, dann ist die Volksschule diejenige Veranstaltung eines jeden Kulturstaates, welche am sorgfältigsten gepflegt werden muß; „denn es gibt keine Schule, die für den Staat so wichtig wäre wie die Schule aller“. (Leuschke). — In den Fortbildungsschulen wird möglichst die Berufsbildung der Zöglinge zu fördern gestrebt.

Das sächsische Volksschulwesen regelt sich derzeit nach dem Volksschulgesetz vom 26. April 1873. Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Die Aufsichtsbehörde, seit dem